

**Prüfkatalog Selbstbericht für Studiengänge in der internen (Re-)Akkreditierung
- fachlich-inhaltliche Kriterien gem. drittem Abschnitt der ThürStAkkVO -**

Studiengang:

geprüft durch:

geprüft am:

Kriterien	Prüfergebnis						Begründung zum Prüfergebnis
	nicht relevant	erfüllt	teilweise erfüllt (Empfehlung)	nicht erfüllt, aber Ausnahme hinreichend begründet	nicht erfüllt (Aufgabe*)	noch zu klären	

I. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 ThürStAkkVO)

Erkenntnisinteresse § 11 ThürStAkkVO: Qualifikationsziele des gesamten Studiengangs - Welche Kenntnisse und Kompetenzen können von Absolvent*innen erwartet werden?

1. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den nachfolgenden, in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsvertrags genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung:	a) wissenschaftliche Befähigung,							
	b) Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit,							
	c) Persönlichkeitsentwicklung.							
2. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.								

Kriterien		Prüfergebnis						Begründung zum Prüfergebnis
		nicht relevant	erfüllt	teilweise erfüllt (Empfehlung)	nicht erfüllt, aber Ausnahme hinreichend begründet	nicht erfüllt (Aufgabe*)	noch zu klären	
3. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte...	a) Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,							
	b) Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen im Sinne der Nutzung und des Transfers sowie wissenschaftlicher Innovation,							
	c) Kommunikation und Kooperation sowie							
	d) wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und							
	e) sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.							
4. Bachelorstudiengänge...	... dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.							
5. Konsekutive Masterstudiengänge...	... sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.							
6. Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge...	... berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.							
7. Bei der Konzeption (weiterbildender Masterstudiengänge) legt die Hochschule dar:	a) den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie							
	b) die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen.							
II. Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 ThürStAkrVO)								
Erkenntnisinteresse § 12: <i>Lernergebnisse der Module - Inwieweit werden die im gesamten Studiengang angestrebten Qualifikationsziele curricular umgesetzt? Dies betrifft sowohl die Ausgestaltung der Studienstruktur als auch die Studieninhalte.</i>								

Kriterien	Prüfergebnis						Begründung zum Prüfergebnis
	nicht relevant	erfüllt	teilweise erfüllt (Empfehlung)	nicht erfüllt, aber Ausnahme hinreichend begründet	nicht erfüllt (Auflage*)	noch zu klären	
1. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.							
2. Folgende Teile des Studiengangskonzeptes sind stimmig und aufeinander bezogen:	a) die Qualifikationsziele,						
	b) die Studiengangsbezeichnung,						
	c) der Abschlussgrad,						
	d) die Abschlussbezeichnung						
	e) das Modulkonzept.						
3. Das Studiengangskonzept umfasst ...	a) vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie						
	b) gegebenenfalls Praxisanteile.						
4. Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen <u>ohne Zeitverlust</u> ermöglichen.							
5. Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Sinne von studierendenzentriertem Lehren und Lernen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.							
<p>Hinweis: Personelle Ausstattung: Die Hochschule sollte darlegen, inwieweit die Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Im Regelfall sollte die Mehrzahl der Lehrstunden von professoralem Personal erbracht werden. Ausgehend von den für den Studiengang benötigten Semesterwochenstunden (SWS) sollte das am Studiengang beteiligte Lehrpersonal mit dem jeweiligen Beitrag zum Deputat in SWS dargestellt sowie die unterschiedlichen Statusgruppen der Lehrenden mit maßgeblichen Informationen kurz zusammengefasst sein. Neben diesen quantitativen Aspekten ist die Hochschule auch für die Qualität des Lehrpersonals verantwortlich, welche anhand der akademischen Lebensläufe erkennbar sein sollte.</p>							

Kriterien	Prüfergebnis						Begründung zum Prüfergebnis
	nicht relevant	erfüllt	teilweise erfüllt (Empfehlung)	nicht erfüllt, aber Ausnahme hinreichend begründet	nicht erfüllt (Auflage*)	noch zu klären	
6. Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.							
7. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insb. durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.							
8. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.							
9. Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insb. über nichtwissenschaftliches Personal und Raum- und Sachausstattung, einschl. IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.							
<p><u>Hinweis: Prüfungen und Prüfungsarten:</u> Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein. Sollte hiervon abgewichen werden, ist eine Begründung notwendig. Das Gutachtergremium prüft anhand des vorgelegten exemplarischen Prüfungsplans, ob die jeweilige Prüfungsform den im Modul vermittelten Kompetenzen angemessen ist. Ebenso ist die Prüfungsorganisation (Anmeldefristen, Umfang des Prüfungszeitraums etc.) zu bewerten. Der Einfluss der Prüfungsbelastung auf die Studierbarkeit wird in § 12 Abs. 5 (im Folgenden Punkte 11. und 12.) „Studierbarkeit“ überprüft.</p> <p><u>Hilfs-Fragen zur Bewertung:</u> - Wird sichergestellt, dass den unterschiedlichen Qualifikationszielen durch die Varianz an Prüfungsformen Rechnung getragen wird? Wie häufig finden Kombinationsprüfungen statt? - Wie wird sichergestellt, dass die Prüfungen auf das jeweilige Modul bezogen sind? Wenn es Modulteilprüfungen gibt, sind diese ausreichend begründet? - Werden die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen überprüft und weiterentwickelt?</p>							
10. Prüfungen und Prüfungsarten...	a) ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.						
	b) sind modulbezogen und kompetenzorientiert.						
11. Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet.							
	a) einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,						
	b) die grundsätzliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,						

Kriterien		Prüfergebnis						Begründung zum Prüfergebnis
		nicht relevant	erfüllt	teilweise erfüllt (Empfehlung)	nicht erfüllt, aber Ausnahme hinreichend begründet	nicht erfüllt (Auflage*)	noch zu klären	
12. Dies umfasst insbesondere...	c) einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und							
	d)...eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.							
Hinweis: Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch: <ul style="list-style-type: none"> - weiterbildende Bachelor- oder Masterstudiengänge - berufsbegleitende Studiengänge - Fern- oder eLearning Studiengänge - Teilzeitstudiengänge - Duale Studiengänge 								
13. Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.								
III. Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 ThürStAkrVO)								
1. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.								
2. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.								
3. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene.								
IV. Studienerfolg (§ 14 ThürStAkrVO)								
1. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring.								

Kriterien	Prüfergebnis						Begründung zum Prüfergebnis
	nicht relevant	erfüllt	teilweise erfüllt (Empfehlung)	nicht erfüllt, aber Ausnahme hinreichend begründet	nicht erfüllt (Aufgabe*)	noch zu klären	
2. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.							
3. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.							
4. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.							
V. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 ThürStAkrVO)							
Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (z.B. Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten, etc.), die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.							
VI. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 ThürStAkrVO)							
<u>Hinweis:</u> Die folgenden Kriterien sind nur im Falle eines bestehenden (oder geplanten) Joint-Degree-Programms zu überprüfen.							
Für Joint-Degree-Programme gilt zusätzlich:	1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in welcher der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.						
	2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.						
	3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 berücksichtigt.						

Kriterien		Prüfergebnis						Begründung zum Prüfergebnis
		nicht relevant	erfüllt	teilweise erfüllt (Empfehlung)	nicht erfüllt, aber Ausnahme hinreichend begründet	nicht erfüllt (Auflage*)	noch zu klären	
	4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.							
	5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen.							
VII. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkrVO)								
<i>Hinweis: Die folgenden Kriterien sind nur im Falle einer bestehenden (oder geplanten) Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen zu überprüfen.</i>								
1. Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der ThürStAkrVO verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über folgende Punkte <u>nicht</u> delegieren:	a) Inhalt und Organisation des Curriculums,							
	b) Zulassung, Anerkennung und Anrechnung,							
	c) Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,							
	d) Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,							
	e) Verfahren der Qualitätssicherung sowie							
	f) Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals							
2. Die Art und der Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.								
VIII. Hochschulische Kooperationen (§ 20 ThürStAkrVO)								

Kriterien	Prüfergebnis						Begründung zum Prüfergebnis
	nicht relevant	erfüllt	teilweise erfüllt (Empfehlung)	nicht erfüllt, aber Ausnahme hinreichend begründet	nicht erfüllt (Auflage*)	noch zu klären	
<i>Hinweis: Die folgenden Kriterien sind nur im Falle einer bestehenden (oder geplanten) Kooperation mit einer anderen Hochschule zu überprüfen.</i>							
1. Führt eine Hochschule eine studienangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzepts.							
2. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.							
3. Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studienangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrats nach § 21 Abs. 4 S. 2 ThürStAkkrVO verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzepts gewährleistet.							
4. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.							

* Auflagen: Der Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert, da er inhaltliche und/oder strukturelle Mängel aufweist, die voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten behebbar sind.

Stand: 24.06.2022